

Satzung der Nachbarschaftshilfe Oberhaching e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Nachbarschaftshilfe Oberhaching e.V. Er hat seinen Sitz in 82041 Oberhaching und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, als überkonfessionelle und weltanschaulich, sowie parteipolitisch neutrale Organisation, Hilfsbedürftige und Kinder in der Gemeinde Oberhaching zu betreuen.

- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch nachbarschaftliche Hilfe, z.B. Kranken-, Alten-, Behinderten-, Haus- und Familienhilfe, Hospizkreis, Kinderbetreuung und Beratungsdienste. Es können auch Trägerschaften für öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen übernommen werden.
- 2.3 Der Verein leistet seine Dienste durch:
Freiwillige aus seinem Mitgliederkreis, anderweitige Ehrenamtliche oder durch ihn beauftragte Dritte, Personen der Organisationen, deren Tätigkeit er vergütet (z.B. angestellte oder freiberufliche Kräfte) oder durch Leistung von Zuschüssen, um die Betreuung durch solche Personen oder Organisationen zu ermöglichen.
- 2.4 Der Verein kann im Einzelfall seine Hilfsdienste von der Zahlung einer den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Begünstigten angemessenen Vergütung abhängig machen. Für die Nutzung einer vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung wird von den Nutzern ein Entgelt erhoben.

Die Höhe der Vergütungen / Entgelte für o. g. Leistungen ist vom Vorstand festzulegen.

- 2.5 Auf die satzungsmäßigen Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

3. Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden / Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele aktiv oder fördernd unterstützt.

4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Deren Entscheidung ist endgültig.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Bankverbindung.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

4.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

4.4 Ein Mitglied des Vereins kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder es sich trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand befindet. Das betroffene Mitglied muss vor Ausschluss angehört werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

4.5 Die Bemühungen des Vereins können auch durch Förderer unterstützt werden, die – ohne Mitglieder zu sein – sich zu finanziellen oder anderen Leistungen bereit erklären.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Der Verein ist berechtigt Beiträge zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob, in welcher Höhe und mit welcher Fälligkeit Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

5.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
der Beirat und
die Mitgliederversammlung.

6.2 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereines können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG. erhalten. Die Höhe der Zahlungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Sofern der (belegbare) Arbeitsaufwand eines Vorstandsmitglieds regelmäßig 10 Wochenstunden übersteigt, kann die Mitgliederversammlung für dessen Tätigkeit eine dem Arbeitsaufwand angemessene und für derartige Tätigkeiten übliche Vergütung festsetzen.

- 6.3 Der Vorstand ist berechtigt eine/n GeschäftsführerIn einzusetzen. Über eine für dessen Tätigkeit angemessene Vergütung entscheidet die Vorstandschaft. Die Weisungsbefugnis, die beim Vorstand liegt, wird über eine gesonderte Geschäftsordnung festgelegt.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand (im weiteren Sinne) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

Der Schatzmeister hat sämtliche finanziellen Bewegungen in steuerlich geeigneter Form und unter Beachtung der entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar zu erfassen und für die Einhaltung der entsprechenden Aufbewahrungsfristen zu sorgen.

Die Haftung des Vorstandes und der von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer ist gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (im engeren Sinne) sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes dieser drei Vorstandmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur befugt ist, wenn der Vorsitzende bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

- 7.3 Dem Vorstand (Ziff. 7.2) obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner eigenen Beschlüsse.
- 7.4 Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand (Ziff. 7.2) von sich aus zur Eintragung anmelden. Die Mitglieder sind zeitnah über Satzungsänderungen zu informieren.
- 7.5 Der Vorsitzende des Vorstandes hat in regelmäßigen Zeitabschnitten (mindestens vierteljährlich), bei Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandmitglieds (Ziff. 7.1) auch außerplanmäßige Vorstandssitzungen einzuberufen.
- 7.6 Der Vorstand (Ziff. 7.1) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Soweit kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden.

- 7.7 Die Vorstandsmitglieder (Ziff. 7.1) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.

Die Vorstandsmitglieder (Ziff. 7.1) werden von der Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Wahl gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.

- 7.8 Zu Vorstandsmitgliedern (Ziff. 7.1) können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Das Vorstandsamt endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung in der die Neuwahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand (Ziff. 7.1) mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger für die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen der Satzung, die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur bei Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Einladung und nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmgleichheit und Stimmenthaltung gelten als Ablehnung eines Antrags.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, zu leiten. Sind weder der Vorsitzende des Vorstands noch der erste stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- 8.5 Bei der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für das laufende Kalenderjahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung und die Kasse zu prüfen und über ihre Prüfungen der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
den Haushalt des Vereins,
die Aufgaben des Vereins,
die Erhebung von Beiträgen,
die Aufnahme von Darlehen,
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (Ziff. 7.1),
Satzungsänderungen,
die Auflösung des Vereins.

9. Beirat

9.1 Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat setzt sich aus (höchstens sieben) Personen des öffentlichen und gemeindlichen Lebens zusammen, die vom Vorstand gebeten werden in der Nachbarschaftshilfe Oberhaching beratende und unterstützende Funktionen zu übernehmen.

9.2 Der Beirat ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuladen.

9.3 Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand (Ziff. 7.1) vorgeschlagen und geschlossen durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

10. Form der Beschlüsse

Über die anlässlich der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Dies gilt sinngemäß auch für auf Grund von Eilbedürftigkeit schriftlich, mündliche oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes.

11. Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhaching (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die gesetzlichen Vorschriften (z.B. des BGB) Anwendung.

12.2 Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Oberhaching 15.02.2022